

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



Finanzkommissionen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen

vom 19. November 2004

Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 5, Art. 6a Abs. 3¹, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)²,

beschliessen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte (FK) *im Bereich der Oberaufsicht gemäss Art. 6 Abs. 5 ParlVV*, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen, Koordinationsgruppe und Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und –delegationen [KPA]).
- b. Die Behandlung der Protokolle und weiterer Unterlagen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) ist unter den Ziffern 8, 9, 10 und 11³ geregelt.

2. Oberaufsicht

- a. Der Bereich der Oberaufsicht umfasst alle Tätigkeiten der Finanzkommissionen und deren Subkommissionen ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 6 Abs. 4 ParlVV.

¹ Änderung vom 22. November 2007. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der ParlVV vom 6. Oktober 2006 am 1.1.2008 in Kraft.

² SR 171.115

³ Änderung vom 13. November 2007. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der ParlVV vom 6. Oktober 2006 am 1.1.2008 in Kraft.

- b. Für die Traktanden, die sowohl unter Artikel 6 Absatz 4 ParlVV als auch unter die Oberaufsicht (insbesondere Voranschlag, Nachträge, Rechnung, Finanzplan) fallen, entscheidet jeweils die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Organs der Finanzkommissionen, ob die Traktanden der Oberaufsicht zuzuweisen sind.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident weist ein Traktandum der Oberaufsicht zu, wenn insbesondere
 - Personen der Bundesverwaltung oder Dritte Auskünfte erteilen und diese Aussagen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht für einen grösseren Kreis geeignet sind als das zuständige Organ;
 - Personen Gegenstand der Beratungen sind;
 - Tatbestände besprochen und bewertet werden, bei denen eine erhöhte Vertraulichkeit oder Geheimhaltung notwendig ist.
- d. Gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen fallen in den Oberaufsichtsbereich.

3. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Art. 4 Abs. 3 ParlVV werden von den Beratungen der FK und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Art. 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden FK-Organs ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen.

4. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der FK* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende FK-Organ mit.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet der bzw. die zuständige Sekretär(-in) über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet er bzw. sie, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden FK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

5. Verteilung der Protokolle

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen werden allen Mitgliedern der betreffenden Kommission sowie den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats⁴ abgeben.

⁴ Die von den Kommissionen beigezogenen Experten sind in diesen Weisungen den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats gleichgestellt.

- b. Die Sitzungsprotokolle einer Subkommission, einer Arbeitsgruppe, der Koordinationsgruppe oder der KPA werden allen Mitgliedern des betreffenden FK-Organs sowie den Mitarbeitenden des FK-Sekretariats abgegeben. Die Mitglieder der Finanzkommissionen erhalten die Protokolle auf Wunsch. Bei Sitzungen zum Voranschlag, zu den Nachträgen und zur Staatsrechnung gilt dieses Begehren als von der Subkommission der Finanzkommission des anderen Rates gestellt.
- c. Die weiteren Sitzungsteilnehmenden erhalten einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt.
- d. Unterlagen und Protokolle, die der Oberaufsicht zugewiesen sind, gehen nicht an die Fraktionssekretariate (Art. 6 Abs. 4 ParlVV).⁵

6. Vertraulichkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 ParlG sind die Beratungen der FK vertraulich. Sämtliche Adressaten der Protokolle der FK sind an die Geheimhaltung gebunden (vgl. auch Art. 8 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Personen, die von den FK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).

7. Protokolleinsicht

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann einer Person, die *nicht Mitglied der FK* ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in ein Protokoll seiner Kommission oder ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Nötigenfalls kann sie bzw. er die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll gewährt wird, liegt ausschliesslich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der betreffenden FK und er ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und des Missbrauchsrisikos (z.B. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden FK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen, insbesondere kann sie bzw. er die Anonymisierung der Personendaten anordnen (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).

8. Protokolle der FinDel

- a. Die Tätigkeiten der FinDel fallen in den Bereich der Oberaufsicht gemäss Art. 6 Abs. 5 ParlVV.
- b. Die Protokolle der FinDel werden ausschliesslich folgenden Personen abgegeben:
 - den Mitgliedern der FinDel;

⁵ Änderung vom 22. November 2007. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der ParlVV vom 6. Oktober 2006 am 1.1.2008 in Kraft.

- den betroffenen Mitarbeitenden des FK-Sekretariats;
 - dem Direktor bzw. der Direktorin der Eidg. Finanzkontrolle;
 - der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes;
 - dem Direktor oder der Direktorin der Eidg. Finanzverwaltung.
- c. Die gemäss Artikel 153 und 154 ParlG von der FinDel befragten Personen sind berechtigt, auf Anfrage auf dem FK-Sekretariat in den sie betreffenden Auszug des Protokolls Einsicht zu nehmen.
 - d. Die gemäss Art. 155 ParlG befragten Personen (Personen, deren Interessen von der Untersuchung direkt betroffen sind) erhalten das Protokoll ihrer Befragung zur Unterzeichnung (Art. 155 Abs. 5 ParlG).
 - e. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der FinDel befragten Personen gemäss Art. 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 in Verbindung mit Art 167 ParlG) Einsicht zu nehmen.

9. Aufzeichnung der Beratungen der FK und FinDel

Der Sekretär oder die Sekretärin entscheidet, ob die Aufzeichnung einer Beratung ausnahmsweise länger als drei Monate aufbewahrt werden soll (Art. 4 Abs. 5 ParlVV).

10. Weitere Unterlagen der FK und FinDel

Nach Art. 8 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle sinngemäss auch für die Unterlagen, welche von den FK oder der FinDel sowie für jene, welche im Auftrag der FK oder der FinDel von einer Behörde, einer Dienststelle oder einer Person erstellt worden sind.

11. Extranet⁶

- a. Protokolle und Unterlagen der Finanzkommissionen sowie deren zugehöriger Organe gemäss Ziffer 1 Buchstabe a werden im Extranet bereitgestellt, ausser die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Organs verzichtet gemäss Art. 6a Abs. 4 ParlVV darauf.
- b. Zugriffsberechtigt auf die Protokolle und Unterlagen der Organe gemäss Buchstabe a sind die Mitglieder der beiden Finanzkommissionen.
- c. Die Protokolle sowie geheime oder sehr vertrauliche Unterlagen der Finanzdelegation werden nicht in das Extranet gestellt. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident oder die Präsidentin Finanzdelegation.
- d. Zugriffsberechtigt auf die Unterlagen sind ausschliesslich die Mitglieder der Finanzdelegation.
- e. Die Fraktionssekretariate erhalten im Extranet keinen Zugang zu Traktanden, die der Oberaufsicht gemäss Ziffer 2 zugewiesen sind.

⁶ Änderung vom 22. November. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der ParlVV vom 6. Oktober 2006 am 1.1.2008 in Kraft.

FINANZKOMMISSION DES
NATIONALRATES
Der Präsident:

Felix Walker
Nationalrat

FINANZKOMMISSION DES
STÄNDERATES
Der Präsident:

Hans Lauri
Ständerat

FINANZDELEGATION
Der Präsident:

Bruno Zuppiger
Nationalrat